

Änderungen der Satzung (Stand 2015)	Kommentierung/Prüfung durch RA	Neue Satzung (Stand 2020)
<u>§ 1 Name, Sitz, Eintragung</u>		unverändert
<u>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr</u>		unverändert
<u>§ 3 Mitgliedschaft</u>		unverändert
<u>§ 4 Beiträge</u>		unverändert
<u>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</u>		unverändert
<u>§ 6 Ehrungen</u>		unverändert
<u>§ 7 Disziplinarmaßnahmen</u>		unverändert
<u>§ 8 Organe</u> Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Verwaltungsrat c) der Gesamt-Vorstand d) die Jugendversammlung	<u>§ 8</u> Redaktionelle Anpassung bei Jugendversammlung Neu: die Jugendabteilung	<u>§ 8 Organe</u> Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Verwaltungsrat c) der Vorstand d) die Jugendabteilung
<u>§ 9 Mitgliederversammlung</u> 1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist insbesondere zuständig für: a. Auflösung des Vereins b. Veräußerung von Vereinsvermögen von über € 5.000,00 im Einzelfall c. Vorhaben, die im Einzelfall Fremdkapital oder dingliche Belastungen von über 25.000,00 € erfordern. d. Änderung des Vereinszwecks.	<u>§9</u> Absatz 1 a. ... b. komplett streichen Da durch nachfolgende Bezifferung anzupassen c. Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als € 25.000, - im Einzelfall d. ... e. ... f. ...	<u>§ 9 Mitgliederversammlung</u> 1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist insbesondere zuständig für: a. Auflösung des Vereins b. Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als € 25.000, - im Einzelfall c. Änderung des Vereinszwecks. d. Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages. e. Satzungsänderungen.

<p>e. Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages.</p> <p>f. Satzungsänderungen.</p> <p>g. Entlastung des Vorstands.</p> <p>h. Wahl und Abwahl der Funktionäre und Delegierten der Abteilung Fußball.</p> <p>i. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der passiven Delegierten des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren.</p> <p>j. Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen bereits gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>k. Sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.</p> <p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens 30.04. durch zu führen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Beschluss des Vorstands oder schriftlich begründetes Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.</p> <p>4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.</p>	<p>g. ...</p> <p>Redaktionelle Anpassungen:</p> <p>h. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer.</p> <p>i. Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.</p> <p>j. Wahl von Delegierten zu Verbandstagungen zu denen der Verein Delegationsrecht besitzt.</p> <p>k. ...</p>	<p>f. Entlastung des Vorstands.</p> <p>g. Wahl und Abwahl der Funktionäre und Delegierten der Abteilung Fußball.</p> <p>h. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer</p> <p>i. Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.</p> <p>j. Wahl von Delegierten zu Verbandstagungen zu denen der Verein Delegationsrecht besitzt.</p> <p>k. Sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.</p> <p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens 30.04. durch zu führen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Beschluss des Vorstands oder schriftlich begründetes Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.</p> <p>4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.</p>
--	---	--

<p>Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.</p> <p>5. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt; nur sie besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.</p> <p>6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die gefassten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>		<p>5. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt; nur sie besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.</p> <p>6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die gefassten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
<p><u>§ 10 Verwaltungsrat</u></p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 11) b) den Abteilungsleitern und den stellvertretenden Abteilungsleitern c) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses d) zwei Beisitzern e) dem Kassier f) dem Vorsitzendem Spielausschuss Fußball <p>2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Vorschläge des Vorstands. b) Die Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als € 5.000,00 bis € 25.000,00. c) Die Verabschiedung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltes. d) Den Erlass von Ordnungen (mit Ausnahme der Abteilungsordnungen). <p>3. Der Verwaltungsrat ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss innerhalb zwei Wochen eine neue Verwaltungsratssitzung einberufen werden, die dann</p>	<p><u>§ 10 Verwaltungsrat</u> Beisitzer und Spielausschussvorsitzender Fußball nicht mehr notwendig</p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Den Mitgliedern des Vorstands (§ 11) b. Den Abteilungsleitern und den stellvertretenden Abteilungsleitern c. Dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses d. Dem Hauptkassier 	<p><u>§ 10 Verwaltungsrat</u></p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 11) b) den Abteilungsleitern und den stellvertretenden Abteilungsleitern c) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses d) dem Hauptkassier <p>2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Vorschläge des Vorstands. b) Die Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als € 5.000,00 bis € 25.000,00. e) Die Verabschiedung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltes. f) Den Erlass von Ordnungen (mit Ausnahme der Abteilungsordnungen). <p>3. Der Verwaltungsrat ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss innerhalb zwei Wochen eine neue Verwaltungsratssitzung</p>

<p>ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>4. In jedem Jahr haben mindestens 2 Verwaltungsratssitzungen stattzufinden. Weitere Verwaltungsratssitzungen finden statt, wenn die Einberufung vom Vorstand für erforderlich gehalten oder von der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>		<p>einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>4. In jedem Jahr haben mindestens 2 Verwaltungsratssitzungen stattzufinden. Weitere Verwaltungsratssitzungen finden statt, wenn die Einberufung vom Vorstand für erforderlich gehalten oder von der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>
<p><u>§ 11 Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden Verwaltung</p> <p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung</p> <p>c) dem Vorsitzenden Finanzen</p> <p>d) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen</p> <p>e) dem Vorsitzenden Sport</p> <p>f) stellvertretenden Vorsitzenden Sport,</p> <p>g) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>h) dem Hausverwalter</p> <p>i) dem Jugendleiter</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden Verwaltung, Finanzen und Sport. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden Verwaltung einberufen und geleitet werden. Auf Verlangen von 3 anderen Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende Verwaltung zur Einberufung verpflichtet. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Verwaltungsratssitzung entsprechend. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation (z.B. per E-Mail oder telefonisch) erfolgen. Falls ein Vorstandsmitglied</p>	<p><u>§ 11</u></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a. Dem Vorsitzenden Verwaltung</p> <p>b. Dem Vorsitzenden Finanzen</p> <p>c. Dem Vorsitzenden Sport</p> <p>d. Dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>e. Dem Vorstandsmitglied Hausverwaltung</p> <p>f. Dem Vorstandsmitglied Jugend (alt.: Jugendleiter)</p> <p>2. Mehrere Ämter nach § 11 Abs. 1 können (bei Bedarf) in Personalunion geführt werden. Ämterhäufung begründet allerdings kein mehrfaches Stimmrecht. (Dieser Satz kann ggf. entfallen, da er schon in § 12 Abs. 1 steht; man kann ihn zur Verdeutlichung aber auch stehen lassen).</p> <p>3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Verwaltung, der Vorsitzende Finanzen und der Vorsitzende Sport. Jeder von ihnen ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.</p> <p>bisheriger Absatz 3, Rest in der Aufzählung anpassen</p>	<p><u>§ 11 Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a. Dem Vorsitzenden Verwaltung</p> <p>b. Dem Vorsitzenden Finanzen</p> <p>c. Dem Vorsitzenden Sport</p> <p>d. Dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>e. Dem Vorstandsmitglied Hausverwaltung</p> <p>f. Dem Vorstandsmitglied Jugend</p> <p>2. Mehrere Ämter nach § 11 Abs. 1 können (bei Bedarf) in Personalunion geführt werden. Ämterhäufung begründet allerdings kein mehrfaches Stimmrecht.</p> <p>3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Verwaltung, der Vorsitzende Finanzen und der Vorsitzende Sport. Jeder von ihnen ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.</p> <p>4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden Verwaltung einberufen und geleitet werden. Auf Verlangen von 3 anderen Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende Verwaltung zur Einberufung verpflichtet. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Verwaltungsratssitzung entsprechend. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation (z.B. per E-Mail oder</p>

widerspricht, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren unzulässig. Der per Umlaufverfahren gefasste Beschluss ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

4. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Verwaltungsratsversammlungen, sowie die Behandlung der Vorschläge oder Anträge der Abteilungen und Sportgruppen.
 - b) die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu € 5.000,00.—
 - c) die Aufstellung des jährlichen Haushalts.
 - d) die Festlegung der Bestimmungen über die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins sowie die Festsetzung von Mindestzulassungszeiträumen. An der Beratung sind die jeweils zuständigen Abteilungsleiter zu beteiligen.
6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

telefonisch) erfolgen. Falls ein Vorstandsmitglied widerspricht, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren unzulässig. Der per Umlaufverfahren gefasste Beschluss ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

5. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Verwaltungsratsversammlungen, sowie die Behandlung der Vorschläge oder Anträge der Abteilungen und Sportgruppen.
 - b) die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu € 5.000,00.—
 - c) die Aufstellung des jährlichen Haushalts.
 - d) die Festlegung der Bestimmungen über die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins sowie die Festsetzung von Mindestzulassungszeiträumen. An der Beratung sind die jeweils zuständigen Abteilungsleiter zu beteiligen.
7. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

		Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
<p><u>§ 12 Abstimmungen und Wahlen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht. 2. Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt. 3. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Dessen Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch keine Abteilungsleiter sein. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang Stimmgleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten 	<p><u>§ 12</u></p> <p>nach dem zweiten Satz folgendes einfügen: Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.</p>	<p><u>§ 12 Abstimmungen und Wahlen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht. 2. Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt. 3. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Dessen Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch keine Abteilungsleiter sein. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist wird im

<p>Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.</p>		<p>ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.</p>
<p><u>§ 13 Mitarbeiter, Ausschüsse</u></p>		<p>unverändert</p>
	<p><u>Neu: § 14 Jugendabteilung</u></p> <p>Die Jugendabteilung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den gewählten Mitarbeitern des Jugendvorstands und des Jugendausschusses. Das Nähere regelt eine von der Jugendversammlung zu erlassende Jugendordnung. Diese darf der Satzung nicht entgegenstehen und ist von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.</p>	<p><u>§ 14 Jugendabteilung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jugendabteilung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den gewählten Mitarbeitern des Jugendvorstands und des Jugendausschusses. 2. Das Nähere regelt eine von der Jugendversammlung zu erlassende Jugendordnung. Diese darf der Satzung nicht entgegenstehen und ist von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
<p><u>§ 14 Kassenrevisoren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drei Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. 2. Die Kassenrevisoren haben einmal im Jahr eine vollständige Kassenprüfung und eine Prüfung der 	<p><u>§ 15</u></p> <p>inhaltliche Änderungen: Wiederwahl ist zulässig und Konkretisierung Aufgabe Kassenprüfer</p>	<p><u>§ 15 Kassenrevisoren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drei Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine vollständige Kassenprüfung durchzuführen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen

<p>Mitgliederkartei durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Überprüfungen berichten sie der Mitgliederversammlung.</p>		<p>Entlastung des Vorsitzenden Finanzen. Lehnen sie eine Entlastung des Vorsitzenden Finanzen ab, so haben sie dies zu begründen. Vorstand und Verwaltungsrat können jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.</p>
<p><u>§ 15 Abteilungen</u></p>	<p>Neu: §16</p>	<p>Unverändert, nur Änderung in § 16 Abteilungen</p>
<p><u>§ 16 Erstattung von Auslagen und Vergütungen</u></p>	<p>Neu: § 17</p>	<p>Unverändert, nur Änderung in § 17 Erstattung von Auslagen und Vergütungen</p>
<p><u>§ 17 Auflösung des Vereins</u></p>	<p>Neu: § 18</p>	<p>Unverändert, nur Änderung in § 18 Auflösung des Vereins</p>
<p><u>§ 18 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen</u></p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen treten in Kraft jeweils mit ihrer satzungsgemäßen und rechtswirksamen Beschlussfassung, es sei denn, dass ein anderes Datum des Inkrafttretens ausdrücklich satzungsgemäß und rechtswirksam beschlossen ist.</p> <p>Dies Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Fassung vom 21.04.2013 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>Neu: § 19 und Änderung Datum Beschlussfassung</p>	<p><u>§ 18 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen</u></p> <p>Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzungsgemäß beschlossene Ordnungen treten in Kraft jeweils mit ihrer satzungsgemäßen und rechtswirksamen Beschlussfassung, es sei denn, dass ein anderes Datum des Inkrafttretens ausdrücklich satzungsgemäß und rechtswirksam beschlossen ist.</p> <p>Dies Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Fassung vom 25.04.2015 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>

Vorstand Finanzen

Christian Keller, 15.07.2020